

Mustermann & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Mobilität und Steuern: Das sollten Sie als Unternehmer wissen!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Mobilität bleibt trotz aller Homeoffice- und Remote-Work-Alternativen ein fester Bestandteil unseres Alltags. Neben den beruflichen spielen dabei schließlich auch die privaten Fahrten eine wichtige Rolle, denn sie werden nicht selten mit Fahrzeugen durchgeführt, die dem Betriebs- und Unternehmensvermögen zugeordnet sind.

Auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel kommt der Pkw-Gestellung an Arbeitnehmer inzwischen eine große Bedeutung zu. Ein **Dienstwagen** ist, gemeinsam mit oder als Alternative zu betrieblichen Vorsorge- und Versicherungslösungen, ein durchaus adäquates Mittel, um gut

qualifiziertes Personal zu gewinnen, vor allem aber auch zu halten. Besonders attraktiv kann hierbei die Gestellung **klimafreundlicher Elektrofahrzeuge** sein.

Entsprechendes gilt für Job- und 49-€-Ticket. Letzteres ist seit Mai 2023 verfügbar und ermöglicht die Nutzung aller Nahverkehrsmittel in ganz Deutschland. Neben Bussen, U- und S-Bahnen gehören dazu auch die Regionalzüge.

Als Unternehmer müssen Sie dabei unbedingt beachten, dass der Fiskus ein relevantes Wörtchen mitredet. Denn betriebliche und private Fahrzeugnutzung unterfallen, wie auch die Gewährung geldwerter Vorteile an die eigenen Beschäftigten, verschiedensten steuerlichen Regelungen. Sie zu kennen, ist im betrieblichen Alltag von großer Bedeutung.

Wir werfen daher heute einen Blick auf häufige Fallkonstellationen, erläutern die grundsätzliche steuerliche Behandlung und zeigen Gestaltungspotenziale.

Inhaltsverzeichnis

1	Pkw-Nutzung als Unternehmer	2
2	Gestellung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer	4
3	Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen	5
4	Steuerliche Behandlung von Elektrofahrrädern	5
5	Deutschland-Ticket	6
6	Übernahme von Reisekosten	7

Hinweis: Zögern Sie nicht, uns zu Detailfragen zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne!

1 Pkw-Nutzung als Unternehmer

Betriebliche Fahrzeuge sind aus vielen Branchen nicht wegzudenken. Sie gehören in der Regel zum Betriebsvermögen, werden aber naturgemäß auch für (gelegentliche) Privatfahrten genutzt. Gerade als Betriebsinhaber reicht Ihnen möglicherweise ein einzelnes Fahrzeug. Dessen Nutzung erstreckt sich dann auf den **betrieblichen und den privaten** Bereich, wobei sich der Fiskus regelmäßig für beide gleichermaßen interessiert.

Hintergrund ist die Besteuerung der Privatnutzung. Soweit ein Fahrzeug Teil des Betriebsvermögens ist, ohne ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt zu werden, gelten die nicht betrieblichen Fahrten als privat veranlasst. Dies löst eine Entnahmebesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG aus.

1.1 Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen

Für die Zuordnung eines Pkw zum Betriebsvermögen gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Wird das Fahrzeug zu weniger als 10 % für das Unternehmen genutzt, stellt es **notwendiges Privatvermögen** dar. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen ist verboten.
- Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %, haben Sie ein Zuordnungswahlrecht. Sie können das Fahrzeug als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandeln, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Ein Verbleib im Privatvermögen ist ebenso möglich.
- Ergibt sich eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 %, stellt das Fahrzeug **notwendiges Betriebsvermögen** dar. Eine Zuordnung zum Privatvermögen ist verboten.

Der Nutzungsanteil ist in der Praxis ausschließlich nach gefahrenen Kilometern zu ermitteln. Fahren Sie pro Jahr 60.000 Kilometer und sind hiervon 45.000 Kilometer betrieblich veranlasst, liegt der betriebliche Nutzungsanteil bei 75 %, das Fahrzeug ist also notwendiges Betriebsvermögen.

1.2 Abzug der Kosten

Ist der Pkw dem Betriebsvermögen zugeordnet, sind **alle laufenden Kosten als Betriebsausgaben** abziehbar. Dies sind insbesondere Aufwendungen für

- Kraftstoff,
- Versicherungen,
- Kfz-Steuer,
- Reparaturen und
- Wertminderung (Abschreibung nach § 7 EStG).

Während Sie die Anschaffungskosten über die **gewöhnliche Nutzungsdauer**, in der Regel sechs Jahre, abschreiben, sind alle laufenden Kosten direkt abziehbar. Sie mindern den Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem sie entstanden sind.

Wurde das Fahrzeug finanziert, schreiben Sie den Kaufpreis über die **AfA** (in der Regel also 16,67 %) ab. Anfallende Zinsen sind sofort abziehbare Betriebsausgaben.

Hinweis: Beim Leasing sind in der Regel alle Raten unmittelbar und vollständig als Betriebsausgaben abziehbar. Mangels Eigentums erfolgt keine Aktivierung des Fahrzeugs in der Bilanz.

1.3 Besteuerung der privaten (Mit-)Nutzung

Ein dem Betriebsvermögen zugeordnetes Fahrzeug wird in der Praxis nur selten ausschließlich betrieblich genutzt. Da Sie nun aber 100 % der Ausgaben steuerlich geltend gemacht haben und der tatsächliche Nutzungsanteil darunter liegt, muss eine Korrektur erfolgen. Dies geschieht im Rahmen der **Besteuerung einer Nutzungsentnahme**.

Einkommensteuerliche Ermittlung der Privatnutzung

Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung kann auf zweierlei Weise ermittelt werden:

- **1%-Methode:** Für jeden Monat der Privatnutzung wird ein Prozent des Bruttolistenpreises angesetzt. Hat das Fahrzeug inklusive Sonderausstattung beispielsweise 71.400 € brutto gekostet, sind monatlich 714 € als Entnahme anzusetzen. Insoweit erhöht sich der Gewinn.
- **Fahrtenbuchmethode:** Sie rechnen alle laufenden Kosten, die das Fahrzeug im Wirtschaftsjahr verursacht (hat), zusammen. Den privaten Nutzungsanteil ermitteln Sie durch ein Fahrtenbuch, indem Sie die privaten ins Verhältnis zu den betrieblichen Fahrten setzen. Den Prozentsatz der Privatfahrten wenden Sie auf die Summe der Kosten an.

Beispiel: An Steuer, Versicherung, Kraftstoff und Wartung fallen im Jahr 2023 insgesamt 10.000 € Kosten an. Der private Nutzungsanteil – ermittelt durch das Fahrtenbuch – liegt bei 25 %. Als Entnahme sind 2.500 € zu versteuern.

Als Unternehmer entscheiden Sie selbst, wie Sie die Privatnutzung ermitteln. Sie können beide Methoden vergleichen und **je Veranlagungsjahr** die für Sie im Einzelfall günstigere auswählen.

Hinweis: Das Führen eines Fahrtenbuchs ist aufwendig und zudem fehleranfällig. Steuerlich lohnt es sich dann, wenn Sie das betriebliche Fahrzeug nur selten privat nutzen. Wir beraten Sie gerne bei der Auswahl der Berechnungsmethode.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Die umsatzsteuerlichen Folgen einer privaten Nutzung des Firmenwagens hängen von der **Zuordnung zum Unternehmensvermögen** ab.

Hinweis: Ein Pkw kann aus einkommensteuerlicher Sicht zum Privatvermögen gehören und umsatzsteuerlich trotzdem Unternehmensvermögen sein.

Bei der umsatzsteuerlichen Einordnung eines Pkw haben Sie so mehrere Möglichkeiten. Liegt die unternehmerische Nutzung einschließlich der Fahrten zum Betrieb

- **unter 10 %**, handelt es sich um Privatvermögen. Ein Vorsteuerabzug aus dem Kauf ist **nicht** möglich. Die Vorsteuer aus den laufenden Betriebskosten ist anteilig geltend zu machen (etwa aus der Inspektion). Der spätere Verkaufserlös wird nicht mit Umsatzsteuer belastet, auch eine Privatnutzung ist nicht zu versteuern.
- **bei 100 %**, ist das Fahrzeug vollständig dem Unternehmen zuzuordnen. Alle Vorsteuerbeträge sind dann abziehbar, zudem muss die Privatnutzung versteuert werden.
- **zwischen 10 % und unter 100 %**, darf das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen anteilig in Höhe der unternehmerischen Nutzung zugeordnet werden. Mit diesem Prozentsatz ist die Vorsteuer abziehbar. Die Privatnutzung wird in diesem Fall nicht versteuert. Alternativ ist auch eine komplette Zuordnung zum Unternehmensvermögen oder zum nichtunternehmerischen Bereich (Privatvermögen) erlaubt.

Wenn der Pkw insgesamt dem Unternehmen zugeordnet wird, ist die **nichtunternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe** umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage sind die angefallenen Pkw-Kosten, sofern sie mit Vorsteuer belastet sind. Bei der Kostenermittlung haben Sie drei verschiedene Methoden zur Auswahl:

- **1%-Methode:** Für Zwecke der Umsatzsteuer wird der ertragsteuerliche 1%-Wert angesetzt. Es erfolgt allerdings ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 %, mit dem die nicht vorsteuerbelasteten Kosten abgegolten werden. Wird das Fahrzeug **nicht** zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist die Anwendung der 1%-Regelung ausgeschlossen.
- **Fahrtenbuchregelung:** Auch diese findet umsatzsteuerlich Anwendung. Nicht einzubeziehen sind aber solche Kosten, auf die keine Vorsteuer entfällt (z.B. Kfz-Steuer und Versicherungsprämien).

- **Schätzung:** Alternativ setzen Sie 50 % der Kosten für die Privatnutzung an. Dieser Satz wird dann auf die Kosten mit Vorsteuerabzug angewendet.

Sonderfall: Kostendeckelung

Bei Anwendung der 1%-Methode kann es vorkommen, dass der pauschale Entnahmewert höher ausfällt als die tatsächlichen laufenden Fahrzeugkosten. In diesen Fällen greift die sogenannte Kostendeckelung. Die Entnahme ist dann maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Beispiel: Laut 1%-Methode sind monatlich 714 € zu versteuern, tatsächlich liegen die monatlichen Kosten aber nur bei 650 €. Der Ansatz erfolgt in Höhe der 650 €, da die Kosten insoweit gedeckelt sind.

Falls die Kostendeckelung greift, ist umsatzsteuerlich der jeweilige Nutzungsanteil zu schätzen.

1.4 Besonderheiten bei Gesellschaftern

Neben Einzelunternehmen befinden sich Fahrzeuge häufig auch im Betriebsvermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafter haben oftmals die Möglichkeit, den Pkw auch für ihre privaten Zwecke zu verwenden.

Private Pkw-Nutzung durch Gesellschafter einer Personengesellschaft

Die private Pkw-Nutzung des Gesellschafter einer Personengesellschaft wirkt sich auf Ebene der Gesellschaft analog zum Einzelunternehmen aus. Möglich ist eine Ermittlung nach der 1%-Methode oder durch Führung eines Fahrtenbuchs.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die Umsatzsteuer. Allerdings **kann die Gesellschaft den Pkw auch entgeltlich an den Gesellschafter überlassen**. Dies ist immer dann der Fall, wenn

- entweder ein Entgelt vereinbart wurde, der Gesellschafter also einen bestimmten Betrag für die Nutzung des Pkw an die Gesellschaft entrichtet, oder
- das Verrechnungskonto des Gesellschafter infolge der Privatnutzung belastet wird.

Bei einem solchen **Leistungsaustausch** gelten die allgemeinen Grundsätze des UStG. Die Personengesellschaft hat das unmittelbar oder mittelbar erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Private Pkw-Nutzung durch Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Auch die private Kfz-Nutzung des Firmen-Pkw durch die Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft stellt – wie auch im Einzelunternehmen – eine steuerlich zu würdigende Entnahme dar. Einkommen- und umsatzsteuerrechtlich gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere die Ermittlung des Nutzungsanteils durch 1%-Methode oder Fahrtenbuch.

Achtung, verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)!

Die Überlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer kann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn sie **nicht fremdüblich** ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gesellschafter den Pkw über das vereinbarte Maß hinaus nutzt. Außerdem ist von einer vGA auszugehen, wenn das Fahrzeug privat genutzt wird, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung überhaupt besteht. Das Bundesfinanzministerium hat am 03.03.2022 außerdem klargestellt, dass die private Nutzung des Firmen-Pkw ohne Vereinbarung und ohne Folgen (Belastung des Verrechnungskontos des Gesellschafters, Einbehaltung von Lohnsteuer) stets als vGA zu werten ist.

2 Gestellung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer

Die Gestellung eines Pkw an im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer kann sowohl aus praktischer als auch aus Sicht einer motivierenden Personalpolitik sinnvoll erscheinen. Auch hier gelten allerdings steuerliche Vorschriften, die zu beachten sind.

2.1 Vertragliche Regelung

Die Gestattung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer sollte **stets vertraglich geregelt** werden. Zwar ist eine vertragliche Vereinbarung für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke nicht zwingend notwendig, sie stellt aber klar, in welchem Umfang der Arbeitnehmer das Fahrzeug verwenden darf und wann gegebenenfalls Schadenersatzansprüche von betrieblicher Seite bestehen. Rechtliche Streitigkeiten, zu denen es meist erst im Nachhinein kommt, lassen sich so oftmals vermeiden.

2.2 Geldwerter Vorteil – Fahrtenbuch oder 1%-Methode?

Die Möglichkeit, ein Fahrzeug des Arbeitgebers auch privat zu nutzen, stellt lohnsteuerlich **einen geldwerten Vorteil** dar. Es besteht auch hier bei der Bemessung wieder ein Wahlrecht zwischen 1%-Methode und Fahrtenbuch, wobei der Arbeitgeber den entsprechend

ermittelten Nutzungsanteil der Lohnsteuer und den Sozialabgaben zu unterwerfen und als Gehaltsbestandteil auf der Lohnabrechnung auszuweisen hat.

Darf der Beschäftigte das Fahrzeug auch für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** verwenden, erhöht sich der monatliche geldwerte Vorteil für jeden Entfernungskilometer um 0,03 % des Listenpreises.

Da der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil bereits versteuert hat, bleibt sein Werbungskostenabzug unbeschränkt möglich. Pauschalen oder Entgelte, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die private Nutzung entrichtet, mindern den geldwerten Vorteil.

Arbeitnehmer können die private Kfz-Nutzung in ihrer Einkommensteuererklärung auch auf Grundlage eines Fahrtenbuches ermitteln. Diese Praxis ist von der Verwaltung anerkannt und ermöglicht es, eine zu hohe Versteuerung im Rahmen der 1%-Methode teilweise rückgängig zu machen. Der in den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit enthaltene geldwerte Vorteil wird vom Finanzamt nach unten korrigiert.

Hinweis: Auf Unternehmensseite bleiben alle Kosten für das Fahrzeug als Betriebsausgaben abziehbar. Auch der Vorsteuerabzug bleibt in voller Höhe erhalten.

2.3 Werbungskostenabzug beim Mitarbeiter

Versteuert der Arbeitnehmer die private Mitnutzung des Firmenwagens als geldwerten Vorteil, bleibt sein Werbungskostenabzug erhalten. Für jeden Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Beschäftigte je Arbeitstag

- 0,30 € für die ersten 20 Kilometer,
- 0,38 € ab dem 21. Kilometer

geltend machen (**Entfernungspauschale**).

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an 200 Tagen jeweils 50 Kilometer (einfache Entfernung) zum Betrieb. Seine abziehbaren Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berechnen sich wie folgt:

$$200 \text{ Tage} \times 20 \text{ Kilometer} \times 0,30 \text{ €} \\ = 1.200 \text{ €}$$

$$200 \text{ Tage} \times 30 \text{ Kilometer} \times 0,38 \text{ €} \\ = 2.280 \text{ €}$$

In Summe sind also 3.480 € als Werbungskosten abziehbar.

3 Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

Da dem Klimaschutz eine immer größere Bedeutung zukommt, hat der Gesetzgeber für im Fahrbetrieb CO₂-neutrale Fahrzeuge besondere Vergünstigungen eingeführt. Diese betreffen insbesondere die Privatnutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge durch Unternehmer und Arbeitnehmer.

3.1 Begünstigte Privatnutzung

Für Vollelektro- und bestimmte Hybridfahrzeuge gelten im Grundsatz die allgemeinen Vorschriften (1%-Methode oder Fahrtenbuch). Der so ermittelte, private Nutzungsanteil ist allerdings

- nur zu 25 % anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges **weniger als 60.000 €** beträgt, und im Übrigen
- zu 50 % anzusetzen.

Beispiel: Der Unternehmer erwirbt ein Elektrofahrzeug, das brutto 59.000 € kostet. Er ermittelt die Privatnutzung durch die 1%-Methode und setzt daher 590 € monatlich an. Ausnahmsweise wird die Privatnutzung hier aber nur mit 147,50 € als geldwerter Vorteil erfasst.

Umsatzsteuerlich gelten diese Vergünstigungen **nicht**.

Reine Elektrofahrzeuge sind **bis einschließlich 2022** von der Kfz-Steuer befreit. Für Hybridfahrzeuge gibt keine Befreiung, die Steuer fällt aber regelmäßig niedrig aus, da die CO₂-Emissionen geringer als bei vergleichbaren Verbrennern sind.

3.2 Ladestrom

Arbeitgeber, die ihren Fuhrpark „elektrifizieren“, stattdessen das Betriebsgelände häufig auch mit Ladestationen für E-Fahrzeuge (**Wallboxen**) aus. Diese werden bis Ende 2023 von der KfW gefördert, sodass sich eine Anschaffung häufig lohnt.

Entsprechende Stromkosten sind als Betriebsausgaben, die in ihnen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abziehbar. Sie fließen in die Gesamtkosten der betrieblichen Fahrzeuge ein und wirken sich so insbesondere bei der Fahrtenbuchmethode aus.

Hinweis: Stellt der Arbeitgeber seinen Beschäftigten elektrische Energie unentgeltlich zur Verfügung, so unterliegt dieser Vorteil **keiner** Besteuerung (§ 3 Nummer 46 EStG).

4 Steuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen

Im Sinne des Klimaschutzes und gerade in Stadtgebieten auch aus praktischen Gründen sind immer mehr Menschen mit dem Rad unterwegs – das Auto bleibt also ganz oder vorübergehend in der Garage. Der Gesetzgeber hat auf diesen Trend reagiert und ermöglicht es Unternehmen, ihren Mitarbeitern ein Fahrrad unentgeltlich sowie lohnsteuer- und sozialabgabenfrei zur Verfügung zu stellen.

4.1 „Fahrrad“ oder „Kraftfahrzeug“?

Bei Elektrofahrzeugen (auch E-Bikes genannt), also Fahrzeugen mit zumindest elektronischem Unterstützungsmotor, ist zu klären, ob sie noch als **einfaches Fahrrad** oder als **Kfz** einzuordnen sind. Dies ist wichtig für die weitere steuerliche Würdigung. Die Begrifflichkeiten variieren, gebräuchlich sind wohl:

- **E-Bikes:** Diese fahren auf Knopfdruck ohne Pedalunterstützung. Solange sie eine Geschwindigkeit von **6 km/h** nicht erreichen, gelten sie noch als normales Fahrrad, ab 25 km/h jedoch sind es zulassungspflichtige Kfz.
- **Pedelecs:** Diese bieten nur bei gleichzeitigem Pedalbetrieb eine Elektromotorunterstützung. Erfolgt die Unterstützung bis zu **25 km/h** und hat der Hilfsantrieb eine Nennleistung von höchstens **0,25 kW**, gelten sie ebenfalls noch als Fahrrad. Wird auch bei höheren Geschwindigkeiten oder mit einer höheren Nennleistung unterstützt, handelt es sich um ein zulassungspflichtiges Kfz.

Die erste Einordnung ist für die weitere Beurteilung erheblich und sollte daher möglichst sorgfältig vorgenommen werden.

4.2 Beurteilung des „echten“ Fahrrads

Bis zum 31.12.2018 wurde die Überlassung eines „echten“ Fahrrads als weitgehend klassische Fahrzeugüberlassung eingeordnet. Der Arbeitgeber hatte also 1 % des Bruttolistenpreises als Arbeitslohn auszuweisen – der Arbeitnehmer musste diesen Betrag als geldwerten Vorteil versteuern.

Im Zeitraum **01.01.2019 bis 31.12.2030** ist diese Überlassung nun lohnsteuer- und sozialabgabenfrei möglich. Wenngleich der Zeitpunkt der Anschaffung unerheblich ist, kommt es für die Anwendung der Steuerbefreiung darauf an, dass das Fahrrad dem Beschäftigten frühestens am 01.01.2019 überlassen wurde. **Abzustellen ist dabei auf die tatsächliche Zurverfügungstellung.**

Die steuerfreie Überlassung wird zwar nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet, der Arbeitgeber hat

aber nach allgemeinen Grundsätzen Umsatzsteuer auf sie abzuführen.

Achtung: Das Fahrrad muss dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden. Erfolgt die Überlassung durch teilweise Gehaltsumwandlung, ist dies für die Steuerbefreiung schädlich.

4.3 Steuerliche Einordnung als Kraftfahrzeug

Ist ein Elektrofahrzeug **als Kfz eingestuft**, ist die Überlassung durch den Arbeitgeber **nicht steuerfrei möglich**. Für die Wertermittlung des Elektrofahrzeugs kommen dann die 1%-Regelung (inklusive der 0,03%-Methode für die Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) sowie die Fahrtenbuchmethode in Betracht. Allerdings gelten hier hinsichtlich der Ermittlung des geldwerten Vorteils dieselben Vergünstigungen wie bei E-Pkws:

- Bei Elektrofahrzeugen, die **vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2018** angeschafft bzw. überlassen wurden, ist der Bruttolistenpreis bei der 1%-Regelung um die darin enthaltenen Kosten pro Kilowattstunde der Batteriekapazität zu mindern. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode sind die Aufwendungen für Abschreibung bzw. Leasingzahlungen entsprechend zu mindern.
- Bei Elektrofahrzeugen, die **vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030** angeschafft bzw. überlassen werden, ist der maßgebliche inländische Listenpreis während der gesamten Nutzung nur mit einem Viertel anzusetzen (kein Elektrofahrzeug wird üblicherweise mehr als 40.000 € in der Anschaffungskosten). Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode sind die Aufwendungen für Abschreibung bzw. Leasingzahlungen entsprechend zu mindern.

Auch hier fällt für die Überlassung beim Arbeitgeber grundsätzlich Umsatzsteuer an.

4.4 Schenkung/Übereignung des Fahrrads

Wird ein E-Bike (oder ein Fahrrad allgemein) dem Mitarbeiter vom Arbeitgeber geschenkt, so liegt ein **Sachbezug** vor, der **lohnsteuerpflichtig** ist. Bei der Ermittlung des Sachbezugswerts für die Lohnsteuer ist ein Wertabschlag von 4 % vorzunehmen. Der Sachbezug kann individuell mit der Gehaltsabrechnung versteuert werden.

Hinweis: Es besteht zudem auch die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung mit 25 %. Hierbei kann der Arbeitgeber die Steuern zu seinen Lasten übernehmen.

Sollte der **Arbeitgeber gleichzeitig** der **Hersteller** des Fahrzeugs sein, dann kann zusätzlich ein Rabattdreibetrag von 1.080 € geltend gemacht werden.

5 Deutschland-Ticket

Seit dem 01.05.2023 wird das Deutschland-Ticket, wegen seines Preises auch 49-€-Ticket genannt, bundesweit angeboten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich hier gewissermaßen die Spielregeln ändern, denn in vielen Fällen ist das Deutschland-Ticket mangels räumlicher Einschränkung **die bessere Alternative zum bisherigen Jobticket**.

5.1 Was ist das Deutschland- oder 49-€-Ticket?

Beim Deutschland-Ticket handelt es sich um eine bundesweit geltende Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr. Berechnete können den gesamten Nahverkehr im Bundesgebiet nutzen, insbesondere also die folgenden Verkehrsmittel in Anspruch nehmen:

- Straßenbahn, Busse
- U- und S-Bahnen
- Regional-Expresszüge (RE)
- Regionalbahnen (RB)

Außerdem berechtigt das 49-€-Ticket zur Nutzung eventuellen Schienenersatzverkehrs und in einigen Gebieten der BRD sogar zur Mitfahrt auf Fähren (beispielsweise in Hamburg und Berlin).

Hinweis: Das 49-€-Ticket gilt nur für den Nahverkehr. Die Nutzung von Fernverkehrszügen wie IC und ICE ist damit nicht möglich!

Das Deutschland-Ticket wird „von Haus aus“ im Abomodell angeboten, ist aber monatlich kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Abonnement automatisch um je einen weiteren Monat.

5.2 Lohnsteuerliche Behandlung

Nach § 3 Nummer 15 EStG sind Zuschüsse zu Fahrtkosten, die der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** als Abgeltung der Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr an den Arbeitnehmer zahlt, steuerfrei. Damit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich zwei Möglichkeiten, Ihre Beschäftigten bei den Fahrtkosten zu unterstützen:

- Der Arbeitnehmer erwirbt das Ticket selbst und Sie erstatten die Kosten oder

- Sie erwerben das Deutschland-Ticket und stellen es Ihrem Mitarbeiter kostenfrei oder verbilligt zur Verfügung.

Je nach Durchführungsart ergeben sich unterschiedliche lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.

Erstattung der Kosten für das Ticket

Erwirbt der Arbeitnehmer das Ticket selbst, entstehen ihm in Höhe von 49 € Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr. Diese können Sie nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfrei erstatten, müssen dabei aber beachten, dass Ihre Erstattung die tatsächlichen Kosten **nicht** übersteigt.

Beispiel: Sie zahlen allen Mitarbeitern 100 € monatlich als Fahrtkostenpauschale. Nutzt ein Arbeitnehmer das 49-€-Ticket, entstehen in Höhe von 51 € steuerpflichtige Bezüge im Sinne des § 19 EStG.

Auch hier gilt wie beispielsweise bei der Inflationsausgleichsprämie, dass die Erstattung „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ gewährt werden muss. Wird ein Gehaltsbestandteil nur umgewandelt, erhält der Arbeitnehmer also 49 € weniger Gehalt und dafür das Deutschland-Ticket, so stellt dieses einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Der Arbeitgeber muss die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit insgesamt gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Kann der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, zum Beispiel bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung, nicht nachweisen, wird das Finanzamt den steuerfreien Fahrtkostenzuschuss nachträglich in einen steuerpflichtigen Fahrtkostenzuschuss umwandeln können.

Erwerb und Weitergabe des Tickets an den Arbeitnehmer

Überlassen Sie Ihren Beschäftigten das Deutschland-Ticket unentgeltlich oder verbilligt, handelt es sich dem Grunde nach um einen steuerpflichtigen Sachbezug. Die unentgeltliche Überlassung des Deutschland-Tickets ist nach § 3 Nummer 15 EStG steuer- und sozialabgabenfrei.

Auch die verbilligte Überlassung des Tickets kann für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein:

Übernimmt der Arbeitgeber mindestens ein Viertel des Ticketpreises, also 12,25 € oder mehr, erhält er von den Verkehrsunternehmen weitere 5 % Rabatt auf den Ticketpreis. Auf diese Weise kostet das Ticket aus Sicht des Beschäftigten nur noch 34,30 € (49,00 € - 12,25 € - 2,45 €) oder weniger; der Arbeitgeberzuschuss ist steuerfrei, der weitergegebene Rabatt von 5 % nicht steuerbar.

Hinweis: Wenn Sie das 49-€-Ticket nach § 3 EStG steuerfrei gewähren, bleibt die Sachbezugsgrenze in

Höhe von 50 € unberührt. Als Arbeitgeber können Sie also weitere Sachbezüge steuerfrei gewähren.

Pauschalversteuerung mit 15 % und 25 %

Soweit die Steuerbefreiung des § 3 EStG nicht greift, kann der Arbeitgeber den Sachbezug mit 15 % pauschal versteuern. Hierdurch wird beim Arbeitnehmer allerdings der Werbungskostenabzug vollständig ausgeschlossen, was regelmäßig ungünstig ist.

Alternativ in Betracht kommt die Pauschalversteuerung mit 25 %. Sie ist für den Arbeitgeber teurer, dafür behält der Arbeitnehmer seinen Werbungskostenabzug in voller Höhe.

5.3 Auswirkungen auf den Werbungskostenabzug

Soweit Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber eine (steuerfreie) Fahrtkostenerstattung erhalten, entfällt der Werbungskostenabzug.

Hinweis: Der Werbungskostenabzug entfällt nur, **so** **w** **er** eine Erstattung gewährt wird. Sind die abziehbaren Werbungskosten höher als die Erstattung, bleiben sie insoweit abziehbar.

6 Übernahme von Reisekosten

Neben „Alltagsfahrten“ fallen in vielen Branchen und Betrieben auch immer wieder Dienstreisen an. Hier entstehen dem Arbeitnehmer auf der einen Seite abziehbare Werbungskosten, auf der anderen Seite können Sie als Arbeitgeber aber auch Aufwendungen übernehmen.

6.1 Was ist eine Dienstreise?

Der Begriff der „Dienstreise“ ist im Einkommensteuergesetz nicht näher definiert. Das Gesetz kennt lediglich die sogenannte **Auswärtstätigkeit**. Eine solche liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist dem Hauptsitz des Arbeitgebers in Hamburg zugeordnet, lebt allerdings in Lüneburg. Der Arbeitgeber schickt ihn für insgesamt drei Wochen auf Montage nach Lübeck.

In Lübeck findet also eine auswärtige Tätigkeit statt, da die erste Tätigkeitsstätte in Hamburg liegt und der Arbeitnehmer in Lüneburg wohnt.

6.2 Werbungskostenabzug bei Dienstreisen

Arbeitnehmern entstehen auf Dienstreisen regelmäßig verschiedenste Aufwendungen. Sie können allgemein unter dem Begriff „Reisekosten“ zusammengefasst werden, unterteilen sich aber in der steuerlichen Praxis in mehrere „Unteraufwendungen“:

- **Fahrtkosten:** Zu den Fahrtkosten gehören alle Aufwendungen für die Verwendung eines Beförderungsmittels, zum Beispiel des Autos oder der Bahn.
- **Übernachungskosten:** Hierunter fallen die Kosten für die Inanspruchnahme einer Unterkunft.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Aufwendungen für die Verpflegung am Tätigkeitsort sind mit pauschalen Sätzen abzurechnen.

Arbeitnehmer können die entsprechenden Kosten entweder in tatsächlicher oder durch § 9 EStG vorgegebener, pauschaler Höhe geltend machen. Sie mindern als Werbungskosten die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

6.3 Diese steuerfreien Erstattungsmöglichkeiten gibt es

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, sich an den Reisekosten Ihrer Mitarbeiter zu beteiligen. Es steht in Ihrem Ermessen, in welcher Höhe Sie Spesen oder schlichten Kostenersatz gewähren.

Nach § 3 Nummer 16 EStG sind Erstattungen von Reisekosten grundsätzlich steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt aber nur, soweit die Erstattung die nach § 9 EStG abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigt.

Hinweis: Unter § 3 Nummer 16 EStG fallen auch Umzugskosten. Muss ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen umziehen, etwa weil er bislang in einer anderen Stadt lebt, können Sie die anfallenden Aufwendungen ebenfalls kostenfrei erstatten.

Um die Höhe der steuerfrei möglichen Erstattung zu berechnen, gehen Sie zunächst von den abziehbaren Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG aus. Der Betrag, den der Arbeitnehmer hiernach abziehen könnte, entspricht der steuerfrei gewährbaren Summe.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist insgesamt drei Tage auf Montage. Die Fahrstrecke ist 40 Kilometer lang, er übernachtet zweimal vor Ort. Die Übernachtungskosten betragen in Summe 150 €.

Zunächst sind pro gefahrenen Kilometer 0,30 € anzusetzen. Bei insgesamt 80 Kilometern ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 24 €. Für die Übernachtung sind weitere 150 € anzusetzen.

Außerdem kann der Arbeitnehmer für den An- und Abreisetag jeweils 14 € sowie für den mittleren Tag 28 € an Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

Somit liegen die abziehbaren Werbungskosten bei 230 €. Diesen Betrag können Sie steuerfrei auszahlen.

Natürlich gilt auch bei Reisekosten, dass der vom Arbeitgeber steuerfrei gewährte Zuschuss/Kostensersatz die abziehbaren Werbungskosten mindert.

Soweit Ihre Zuzahlung die abziehbaren Werbungskosten übersteigt, stellt sie steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Mit freundlichen Grüßen



Gleich gebührenfrei faxen an: **0800 5121913**

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die neue

Mandanten-Information: Mobilität und Steuern – das müssen Sie als Unternehmer wissen!

Umfang: 4 Seiten, Format DIN A4, lieferbar

als Dateiversion

- ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. 7% USt
- mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 159 € zzgl. 7% USt

Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe) .

Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

- Ja, ich wünsche ab sofort völlig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine Mandanten-Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

42334902